

Radsportverband Niedersachsen e. V.



Geschäftsordnung Fachkonferenz Rennsport und MTB

Ausgabe 01/2012

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Einladung	3
3	Eröffnung, Leitung und Regeln der Fachkonferenz	3
4	Inhalt der Tagesordnung	3
5	Anträge	3
6	Abstimmungen	3
7	Beschlüsse	3
8	Niederschrift	4
9	Inkrafttreten	4

Änderungshistorie

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Fachkonferenz ist nicht öffentlich. Grundsätzlich sind die Satzung und die Ordnungen des Radsportverbandes Niedersachsen (RSVN) maßgebend. Die Fachkonferenz findet alljährlich im Herbst statt. Die Fachkonferenz ist zuständig für die Regelung aller mit dem Rennsport und MTB zusammenhängenden Angelegenheiten im RSVN. Beschlussfähigkeit, Antragsstellung, Mitglieder und Versammlungsleitung sind in der VewO § 13a geregelt.

2. Einladung

Die Einladung zur Fachkonferenz mit Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher gemeinsam durch die Koordinatoren Rennsport und MTB.

3. Eröffnung, Leitung und Regeln der Fachkonferenz

- a) Die Fachkonferenz/Versammlung wird vom KO Radrennsport, im Fall seiner Verhinderung vom KO MTB geleitet. Sind beide KO verhindert wird die Fachkonferenz vom Vizepräsidenten Leistungssport Rennsport und Offroad des RSVN gemäß VewO § 13a geleitet. Ist auch dieser verhindert setzt der Präsident des RSVN einen Versammlungsleiter ein.
- b) Die namentliche Meldung der Fachwarte/Delegierten der Vereine, der Radsportkreise, Radsportregionen und Radsportbezirke soll mindestens 14 Tage vor der Fachkonferenz der RSVN Geschäftsstelle vorliegen.
- c) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Fachkonferenz gemäß § 13a Ziff.2 VewO
- d) Nur mit Zustimmung des Versammlungsleiters können Gäste teilnehmen. Gäste haben kein Stimm- und Rederecht.

4. Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

- a) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Fachkonferenz.
- c) Bericht des KO Radrennsport
- d) Bericht des KO MTB
- e) Berichte der LV-Trainer Radrennsport und MTB
- f) Bericht des KO Kommissäre und Reglements
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Landesverbandsmeisterschaften Straße / Bahn / Cross / MTB
- i) Jahrestermine Rennsport und MTB
- j) Aktuelles
- k) Vorschau auf das nächste Jahr
- l) Verschiedenes

5. Anträge

- a) Anträge an die Fachkonferenz
Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach der zuständige KO das Wort. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich danach an der Aussprache beteiligen. Gästen kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Fachkonferenz gemäß VewO § 13a Ziff.2. Anträge an die Fachkonferenz sind schriftlich mit Begründung und vom Antragsteller unterschrieben, bis 14 Tage vor der Fachkonferenz, an die RSVN Geschäftsstelle zu senden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Fachkonferenz. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz die Dringlichkeit bestätigt haben.
- b) Anträge der Fachkonferenz – Antragsberechtigung
Die Fachkonferenz Rennsport und MTB ist berechtigt Anträge zu formulieren und über den Präsidenten des RSVN an den Hauptausschuss zu stellen. Voraussetzung ist die Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz mit einfacher Mehrheit. Weiteres regelt § 13a Ziff.5 VewO.

6. Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

7. Beschlüsse

Beschlüsse werden, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse der Fachkonferenz werden nach der Bestätigung durch das Präsidium wirksam. Für die Umsetzung der Beschlüsse ist der KO Radrennsport bzw. der KO MTB verantwortlich.

8. Niederschrift

Von der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Beginn und Ende der Fachkonferenz, die Beschlüsse und Anträge mit dem jeweiligen Abstimmergebnis enthalten sowie vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein. Die Anwesenheit wird durch eine Teilnehmerliste bestätigt.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Fachkonferenz Rennsport und MTB am 17.11.2012 in der ursprünglichen Fassung beschlossen und vom Präsidium am 7.12.2012 mit diesem Wortlaut verabschiedet. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Hannover, den 7. Dezember 2012.

Änderungshistorie

Nur zur Information

Auszug aus der Verwaltungsordnung - § 13a Fachkonferenzen

1. Fachkonferenzen ersetzen die bisherigen Fachwartetage. Die Fachkonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung. Durch Bestätigung der Geschäftsordnungen durch das Präsidium treten die Geschäftsordnungen in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnungen werden durch Beschluss der Fachkonferenz und nach Bestätigung durch das Präsidium wirksam.
2. Mitglieder der Fachkonferenzen sind die jeweiligen Vizepräsidenten des RSVN, der jeweilige Koordinator des RSVN, die Fachwarte/Koordinatoren der Vereine, Radsportkreise, Radsportregionen, Radsportbezirke sowie der Vorsitzende der Radsportjugend oder sein Stellvertreter. Soweit es Arbeitsgemeinschaften für die Bereiche Radball und Radpolo mit dem RKB Solidarität gibt, sind auch deren Vereine und Funktionsträger dieser Bereiche Mitglieder der Fachkonferenz Radball und Radpolo. Weiteres kann in der GesO der Fachkonferenz bestimmt werden. (HA 30.05.2012) Die Fachwarte/Koordinatoren der Vereine, Radsportkreise, Radsportregionen und Radsportbezirke können im Verhinderungsfall durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied vertreten werden. Die Vertretung ist dem Versammlungsleiter vor Eröffnung der Fachkonferenz schriftlich anzuzeigen.
3. Versammlungsleiter der Fachkonferenz ist der zuständige Fach-Koordinator des RSVN. Im Verhinderungsfall wird die Fachkonferenz vom zuständigen Vizepräsidenten des RSVN geleitet.
4. Die Fachkonferenzen sind Beschlussfähig wenn der Fach-Koordinator oder/und der zuständige Vizepräsident des RSVN und mindestens fünf stimmberechtigte Delegierte anwesend sind. Von den Fachkonferenzen sind Protokolle zu führen (GesO §23). Beschlüsse der Fachkonferenzen werden nach der Bestätigung durch das Präsidium wirksam.
5. Anträge der Fachkonferenzen sind über den Präsidenten an den Hauptausschuss zu richten. Sollte keine Dringlichkeit vorliegen, entscheidet der Hauptausschuss in seiner nächsten ordentlichen Versammlung über die Anträge. Im Fall der Dringlichkeit, die im Antrag angegeben sein muss, entscheidet der Hauptausschuss im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß GesO §22. (HA 03.03.2012)